

# RS OGH 1999/1/20 9ObA294/98w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1999

## Norm

ArbVG §105 Abs5

ArbVG §106 Abs2

## Rechtssatz

Das bloße Vorliegen eines Entlassungsgrundes führt nicht automatisch zum Ausschluß der Kündigungsanfechtung. Dies folgt aus § 105 Abs 5 iVm § 106 Abs 2 ArbVG, nach dem zwar die Entlassungsanfechtung nicht durchdringt, wenn der betreffende Arbeitnehmer einen Entlassungsgrund gesetzt hat, aber eine Entlassungsanfechtung erfolgreich sein kann, wenn trotz Vorliegens eines Entlassungsgrundes der Anfechtungskläger glaubhaft macht, daß ein anderes verpöntes Motiv für den Entlassungsausspruch ausschlaggebend war.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 294/98w  
Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 294/98w  
Veröff: SZ 72/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111437

## Dokumentnummer

JJR\_19990120\_OGH0002\_009OBA00294\_98W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)